

Endgültige Bedingungen Nr. 236 vom 09.01.2025
zum Basisprospekt B vom 29. April 2024
geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 07. August 2024,
Nachtrag Nr. 2 vom 06. September 2024 und
Nachtrag Nr. 3 vom 19. Dezember 2024

Endgültige Bedingungen

für

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden unter folgendem Namen vermarktet:

" Carrara Festzinsanleihe 02i/25-02/30"

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen von 2025/2030

Emission 0424B/236

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HEL0DJ

ISIN: DE000HEL0DJ7

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**) (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (**Wertpapierbeschreibung B**) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 29. April 2024, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen sowie in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 29. April 2024, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**) zu lesen.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen "Basisprospekt" (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt B**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Prospektverordnung.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, die Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, der Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular, der Dokumente, welche per Verweis einbezogene Informationen enthalten, und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. 236 vom 09.01.2025 zum Basisprospekt B vom 29. April 2024 sind festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von 100.000.000 Euro, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	4
2. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	4
3. Bedingungen für das Angebot	5
4. Übernahme/Platzierung	6
5. Börseneinführung - Stellung von Ankaufskursen	6
6. Informationen von Seiten Dritter	7
7. Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind	7
8. Emissionsbedingungen	8
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen	15
Emissionsspezifische Zusammenfassung	

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.1 Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Es wird besonders auf die Informationen in den Abschnitten in der Ziffer 2.2 (Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten) und in der Ziffer 3.3 (Verzinsung der Schuldverschreibungen) der Wertpapierbeschreibung verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise der Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

1.2 Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum, an dem die Schuldverschreibungen emittiert werden, ist der 13.02.2025.

1.3 Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt:

Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag (13.02.2030) ergibt sich auf der Grundlage des Anfänglichen Emissionspreises eine Rendite von 2,50 % p.a.

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet.

Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.

1.4 Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

1.5 Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.

2. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Basisprospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zum Basisprospekt und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere

Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Jeder Finanzintermediär, der den Basisprospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

3. BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Die Schuldverschreibungen werden vom 13.01.2025 bis zum 10.02.2025 (10:00 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von je 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von 100.000.000 Euro.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am 11.02.2025 durch Bereithaltung dieser Information bei der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) bekannt gemacht.

Danach wird die Emittentin auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.

Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Preisfestsetzung

Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen (der **Anfängliche Emissionspreis**) beträgt 100,00 % des Nennbetrags. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.

Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.

Emissionskosten

Im Emissionspreis sind zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen Kosten der Emission in Höhe von insgesamt 1,74 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung enthalten. Dadurch können sich die Nettoerlöse der Emission reduzieren. Von der Emittentin werden dem Anleger darüber hinaus keine Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise von Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, in Rechnung gestellt werden, sind bei diesen zu erfragen.

4. ÜBERNAHME/PLATZIERUNG

Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.

5. BÖRSENEINFÜHRUNG - STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass die Emittentin unter gewöhnlichen

Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

6. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7. INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 4 "Übernahme/Platzierung").

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen
der festverzinslichen Schuldverschreibungen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
auch als " Carrara Festzinsanleihe 02i/25-02/30" bezeichnet
(ISIN DE000HEL0DJ7)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 1.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 13.02.2025 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich am 13.02.2026, 13.02.2027, 13.02.2028, 13.02.2029 und 13.02.2030 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der

Zinszahlung nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 13.02.2025 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.

3. Stückzinsen werden berechnet.

Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode (actual/actual).

4. Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Festzinssatz in Prozent p.a. bezogen auf den Nennbetrag.

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag
13.02.2025 (einschließlich) bis 13.02.2026 (ausschließlich)	2,50
13.02.2026 (einschließlich) bis 13.02.2027 (ausschließlich)	2,50
13.02.2027 (einschließlich) bis 13.02.2028 (ausschließlich)	2,50
13.02.2028 (einschließlich) bis 13.02.2029 (ausschließlich)	2,50
13.02.2029 (einschließlich) bis 13.02.2030 (ausschließlich)	2,50

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am 13.02.2030 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
3. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (als TARGET oder T2 bezeichnet) oder ein Nachfolger oder Ersatz für dieses System (das **TARGET System**) Zahlungen abwickelt.
4. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das TARGET System Zahlungen abwickelt.

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und

Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.

3. Wenn der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6 (Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen,

die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.

2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7 **(Bekanntmachungen)**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8 **(Zahl- und Berechnungsstelle)**

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die

Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Schuldverschreibungsgläubigern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.

§ 11 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der

Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden TARGET-Tag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Einleitung mit Warnhinweisen	
Bezeichnung der Schuldverschreibungen	festverzinsliche Schuldverschreibungen ("Carrara Festzinsanleihe 02i/25-02/30")
Wertpapierkennnummer	ISIN: DE000HEL0DJ7 WKN: HEL0DJ
Emittentin	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba). Kontaktdaten: Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) lautet: DIZES5CFO5K3I5R58746.
Zuständige Behörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
Datum der Billigung des Basisprospekts B¹	29. April 2024
Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.	
2. Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz / Rechtsform / LEI / geltendes Recht / Land der Eintragung: Die Helaba ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland und hat ihre Sitze in Frankfurt am Main und Erfurt. Ihr Legal Entity Identifier (LEI) lautet: DIZES5CFO5K3I5R58746. Die Helaba ist im Handelsregister Frankfurt am Main (HRA 29821) und im Handelsregister Jena (HRA 102181) eingetragen.	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Emittentin verfolgt als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut das langfristig angelegte strategische Geschäftsmodell einer Universalbank mit regionalem Fokus, ausgewählter internationaler Präsenz und enger Integration in die Sparkassen-Finanzgruppe. Sie ist Sparkassenzentralbank und Verbundbank für die Sparkassen in Hessen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. Daneben tritt sie als Geschäftsbank auf und arbeitet in dieser Funktion mit Unternehmen, institutionellen Kunden und öffentlicher Hand zusammen. Über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bündelt die Emittentin die Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen.	
Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 774 Mio. Euro wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten (rund 66,4 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 33,6 %. Der Emittentin liegen keine Vereinbarungen vor, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Beherrschung der Emittentin führen könnten.	
Identität der Hauptgeschäftsführer: Thomas Groß (Vorsitzender des Vorstands), Hans-Dieter Kemler, Frank Nickel, Christian Schmid, Tamara Weiss.	
Identität der Abschlussprüfer: EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Niederlassung Eschborn/Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn ist gesetzlicher Abschlussprüfer der Helaba.	

¹ Der Basisprospekt B besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) vom 29. April 2024 (Wertpapierbeschreibung B) und dem Registrierungsformular vom 29. April 2024 (wie jeweils von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?		
Die folgenden Finanzzahlen wurden Helabas ungeprüftem verkürzten einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss und dem Konzernzwischenlagebericht der Emittentin zum 30.06.2024 entnommen oder sind aus diesen abgeleitet.		
Erfolgszahlen Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	01.01.- 30.06.2024 in EUR (Millionen)	01.01.- 30.06.2023 in EUR (Millionen)
Zinsüberschuss	907	817
Risikovorsorge	-173	-108
Provisionsüberschuss	272	259
Ergebnis aus der Fair Value-Bewertung	78	99
Darunter: Handelsergebnis	65	51
Verwaltungsaufwand inklusive planmäßiger Abschreibungen	-884	-867
Ergebnis vor Steuern	413	336
Konzernergebnis	298	241
Wesentliche Erfolgskennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Eigenkapitalrentabilität ²	8,5%	8,1%
Cost-Income-Ratio ³	58,1%	61,0%
Konzernbilanzzahlen	30.06.2024 in EUR (Millionen)	31.12.2023 in EUR (Millionen)
Bilanzsumme	206.075	202.072
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	127.782	129.477
Darunter: Kredite und Forderungen an Kunden ⁴	111.538	113.514
Handelsaktiva	11.677	11.697
Darunter: Kredite und Forderungen an Kunden ⁴	280	305
Sonstige verpflichtend erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	2.292	2.614
Darunter: Kredite und Forderungen an Kunden ⁴	151	163
Freiwillig zum Fair Value designierte finanzielle Vermögenswerte	2.732	2.828
Darunter: Kredite und Forderungen	2.630	2.725
Erfolgsneutral zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	15.475	15.535
Darunter: Kredite und Forderungen	751	760
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	164.251	162.306
Darunter: Einlagen und Kredite von Kunden ⁴	67.313	62.421
Handelspassiva	13.636	11.350
Darunter: Einlagen und Kredite von Kunden ⁴	5.027	3.950
Freiwillig zum Fair Value designierte finanzielle Verbindlichkeiten	12.443	12.445
Darunter: Einlagen und Kredite von Kunden ⁴	3.696	3.839
Eigenkapital	10.589	10.333

² Verhältnis aus dem Ergebnis vor Steuern zum durchschnittlichen eingesetzten Eigenkapital nach IFRS.

³ Verhältnis von Verwaltungsaufwand inklusive planmäßiger Abschreibungen zum Gesamtertrag (Ergebnis vor Steuern sowie vor Verwaltungsaufwand inklusive planmäßiger Abschreibungen und vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

⁴ Kunden werden definiert als Sonstige finanzielle Unternehmen, nichtfinanzielle Unternehmen, öffentliche Haushalte und private Haushalte.

Regulatorische Kennzahlen (aufsichtsrechtliche Gruppe, in %)		30.06.2024	31.12.2023
Anteil der Non-Performing-Loans (NPL-Quote) ^{5 6 7}		3,0%	2,4%
Hartes Kernkapital (CET1)		14,2%	14,7%
Gesamtkapitalquote		18,0%	18,7%
Verschuldungsquote (Leverage Ratio)		4,9%	4,9%
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?			
Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko Die Helaba-Gruppe ist dem Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ausgesetzt. Als Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko wird das ökonomische Verlustpotenzial definiert, das aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs (Länderrisiko) entstehen kann. Marktpreisrisiko Die Helaba-Gruppe ist dem Marktpreisrisiko ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das aus nachteiligen Marktwertänderungen der Positionen aufgrund von Änderungen der Zinssätze, der Devisenkurse, der Aktienkurse und der Rohwarenpreise sowie ihrer Volatilitäten resultiert. Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko Die Helaba-Gruppe ist verschiedenen Ausprägungen des Liquiditäts- und Refinanzierungsrisikos ausgesetzt. Das kurzfristige Liquiditätsrisiko ist das Risiko, den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können. Strukturelle Liquiditätsrisiken ergeben sich aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur und einer ungünstigen Veränderung der eigenen Refinanzierungskurve. Marktliquiditätsrisiken resultieren aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen, die dazu führt, dass Positionen nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten geschlossen werden können. Sofern sich das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko, das Marktpreisrisiko, das Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko in entsprechend großem Umfang verwirklicht, kann dies die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage der Helaba wesentlich beeinträchtigen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann somit die Fähigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann sich auch in erheblichem Umfang nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere auswirken und für Anleger bis zu einem Totalverlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen. Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken und die im Abschnitt 3. beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.			
3. Basisinformationen über die Schuldverschreibungen			
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Schuldverschreibungen?			
Art, Gattung und ISIN der Schuldverschreibungen: Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN lautet DE000HELODJ7 und die WKN lautet HELODJ.			
Währung / Stückelung / Nennbetrag / Anzahl und Laufzeit der begebenen Schuldverschreibungen: Die Schuldverschreibungen werden mit Valutierung am 13.02.2025 (Valutierungsdatum) in Euro begeben. Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro. Das Angebotsvolumen beträgt 100.000.000 Euro. Fälligkeitstag ist der 13.02.2030.			
Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte: Verzinsung der Schuldverschreibungen Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst: Verzinsungsbeginn: 13.02.2025			
Zinsperiode	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a. bezogen auf den Nennbetrag	
13.02.2025 (einschließlich) bis zum 13.02.2026 (ausschließlich)	13.02.2026	2,50	
13.02.2026 (einschließlich) bis zum 13.02.2027 (ausschließlich)	13.02.2027	2,50	
13.02.2027 (einschließlich) bis zum 13.02.2028 (ausschließlich)	13.02.2028	2,50	

⁵ NPL-Quote gemäß Europäische Bankenaufsicht (EBA) Risk Indicator Code AQT 3.2.1.2

⁶ Vorjahr: angepasst gem. EBA Risk Indicator Code AQT 3.2.1.2 (Vorjahresbericht: Berechnung NPL-Quote auf Basis EBA Risk Indicator Code AQT 3.2, d.h. inkl. Guthaben bei Zentralnotenbanken)

⁷ Angepasste Vorjahreszahlen

13.02.2028 (einschließlich) bis zum 13.02.2029 (ausschließlich)	13.02.2029	2,50
13.02.2029 (einschließlich) bis zum 13.02.2030 (ausschließlich)	13.02.2030	2,50

Rückzahlung

Soweit die Schuldverschreibungen nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgekauft oder zurückgezahlt wurden, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Rendite

Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag (13.02.2030) ergibt sich auf der Grundlage des Anfänglichen Emissionspreises eine Rendite von 2,50 % p.a.

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet. Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt wird.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Rang der Schuldverschreibungen in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz:

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Schuldverschreibungen:

Es gilt die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die zuständige Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass Ansprüche auf geschuldete Zahlungen unter den Schuldverschreibungen in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden, wenn nach ihrer Auffassung der Bestand der Emittentin gefährdet ist (sog. Gläubigerbeteiligung). Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Die Gläubigerbeteiligung kann deshalb - auch vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Insolvenzrisiko

Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz der Emittentin ausgesetzt. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche nur als unbesicherte Gläubiger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. In einem solchen Fall müssen Anleger damit rechnen, nur noch einen Teil des eingesetzten Kapitals zurückgezahlt zu bekommen. Es besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

Risiko eines Wertverlustes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau

Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Kurs dieser Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Nur begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Aufgrund der Festlegung der Zinssätze am Anfang der Laufzeit partizipiert der Anleger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau, d.h. die Ertragsmöglichkeiten des Anlegers unter dem Produkt sind begrenzt.

Kursänderungsrisiko

Anleger, die vor Fälligkeit ihre Schuldverschreibungen verkaufen möchten, sind dem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, und müssen damit rechnen, dass der Kurs der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit Schwankungen unterliegt und der erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Betrag liegen kann, den sie bei Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet haben. Dabei sollten **Anleger beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrags fallen kann, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt. In einem solchen Fall können Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern.**

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich nach der Emission kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entwickelt oder, dass ein liquider Markt nicht bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht. **In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.** Zudem besteht - unabhängig davon, ob Ankauferkurse für die Schuldverschreibungen durch die Emittentin bzw. einen Dritten gestellt werden - kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Nichtabsicherung durch ein Einlagensicherungssystem und der fehlenden Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen im Sinne des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe und des Einlagensicherungsgesetzes. Die Schuldverschreibungen sind zudem nicht besichert. Folglich stehen den Schuldverschreibungsgläubigern keine Entschädigungsansprüche oder Sicherheiten zur Verfügung, auf die sie in der Insolvenz der Emittentin zugreifen können, um ihre Ansprüche unter den Schuldverschreibungen zu befriedigen. Sollte es zu einem Zahlungsausfall der Emittentin kommen, müssen Anleger dabei mit erheblichen Kapitalverlusten rechnen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken und die im Abschnitt 2. beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibung investieren?

Allgemeine Bedingungen / Konditionen:

Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.

Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.

Anfänglicher Emissionspreis: 100,00 % des Nennbetrags.

Übernahme/Platzierung: Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt.

Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.

Voraussichtlicher Zeitplan des Angebots:

Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom 13.01.2025 bis zum 10.02.2025 (10:00 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Schätzung der Gesamtkosten der Emission / im Emissionspreis enthaltene Kosten:

Im Emissionspreis sind zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen Kosten der Emission in Höhe von insgesamt 1,74 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung enthalten. Dadurch können sich die Nettoerlöse der Emission reduzieren.

Weshalb wird dieser Basisprospekt erstellt?

Gründe für das Angebot / Zweckbestimmung der Erlöse:

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 09. Januar 2025